

Der Gastbeitrag

Die Kanzlei Hogan & Hartson Raue greift ein BGH-Urteil in einem Gastbeitrag für die Financial Times Deutschland (FTD) auf.

Die Aktion

1. Recherche des Urteils
2. Anfrage bei FTD
3. Entwurf Gastbeitrag
4. Abstimmung mit Rechtsanwalt
5. Versand an FTD
6. Fassung als Pressemitteilung
7. Mail-Versand an Redaktionen
8. Kontrolle Medienresonanz

Die Presseresonanz

Steuern & Finanzen

Wer Waren an Klamme Kunden liefert, sollte die Rechnung bar oder per Lastschrift begleichen lassen.



BGH-URTEIL

> Mehr Schutz für Lieferanten bei einer Insolvenz

Der Bundesgerichtshof (BGH) nimmt die Lieferanten wirtschaftlich angeschlagener Unternehmen stärker in Schutz vor Insolvenzverwaltern. In einer aktuellen Entscheidung gab der BGH einem Lieferanten recht, der einem zahlungsunfähigen Geschäftspartner Waren geliefert und die Rechnungsbeträge zeitnah per Lastschriftverfahren eingezogen hatte. Diesen Zahlungsverkehr hatte der Insolvenzverwalter des Kunden später angefochten und auf Rückzahlung geklagt. Zu Unrecht, wie der BGH (AZ: IX ZR 42/07) entschied. „Damit haben die Karlsruher Richter das Lastschriftverfahren aus der Schaulinie der Insolvenzanfechtung herausgenommen“, erklärt Rechtsanwalt Friedrich Tobias Schöne von der Kanzlei Hogan & Hartson Raue in Berlin die Bedeutung der

TRENDS

kfw MITTELSTANDBANK

Bessere Konditionen für kleinere Firmen

Die staatliche Förderbank KfW hat ihr Finanzierungsangebot für kleine und mittlere Unternehmen überarbeitet. Das Maßnahmenpaket zielt auf eine Verbesserung und Vereinfachung des gesamten Förderangebots. Mit Ausnahme des Anfang des Jahres eingeführten KfW-Startgelds sind alle Kredit- und Mietzinsprogramme der KfW-Mittelstandsbank in die Weiterentwicklung eingebunden. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Einrichtung spezieller Förderfenster mit günstigen Konditionen für KMU oder für kleine Unternehmen (KU) in Programmen, die Erwe- angebots in Kreditpro- für fünfjährige Laufzeit so Förderbedingungen in Unternehmerrisiko.

INFO: www.kfw-mitte

BVK: Private-Equity erst 611 Anfang

Das Thema Beteiligung ständische Unternehmen nicht optimal gelöst. 2 kommt der Bundesver- talbeteiligungsgesells endgültigen Verabschi Modernisierung der K Kapitalbeteiligungsges Die Hauptkritikpunkt: geplant, habe die Bun geschafft, für die Privi umfassendes Gesetz r chen Regeln zu schafft. In den Genuss steuerli werden daher nur Beti kommen, die sich im V ment engagieren. Alle die gesetzliche Regelu Verbands zu kurz. So k gungsgesellschaften r mit maximal 20 Millio einsteigen und Gewin Verkauf der Beteiligten Die Unternehmensgr hinaus nicht mehr als Der BVK hofft daher, d das MoKAG bald gnu werde, da es selbst be- gungen keine Breitenv Verbesserung für den

Quelle Financial Times Deutschland vom 01. 07. 2008
Seite 29
Rubrik Agenda

FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND

Lieferanten von Pleitiers können aufatmen

Der Insolvenzverwalter kann Zahlungen im Lastschriftverfahren nicht anfechten, weil sie als Bargeschäfte einzustufen sind. FG Sachsen-Anhalt vom 4. März 2008 Az.: 3 V 808/07

Der Bundesgerichtshof (BGH) nimmt Lieferanten beim Lastschriftverfahren vor übereifrigen Insolvenzverwaltern in Schutz. Das zeigt ein aktuelles BGH-Urteil zugunsten eines Unternehmens, das einem zahlungsunfähigen Geschäftspartner Waren geliefert und die Rechnungsbeträge zeitnah im Lastschriftverfahren bei dessen Bank eingezogen hatte. Diesen Zahlungsverkehr hatte der Insolvenzverwalter später angefochten und auf Rückzahlung geklagt. Zu Unrecht, hat der BGH jetzt ent- schieden. Eine Anfechtung droht im Insolvenzfall vor allem solchen Zahlungen, die das insolvente Unternehmen in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistet hat. Allerdings gibt es dabei eine wichtige Ausnahme: Bargeschäfte sind vor der Insolvenzanfechtung in aller Regel sicher. Strittig war bisher, ob auch eine Kontobelastung im Zuge des Lastschriftverfahrens als Bargeschäft gilt. Diese Frage hat der BGH nun eindeutig zugunsten des betroffenen Lieferanten beantwortet. „Wer wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen beliefert, sollte bei der Bezahlung jedenfalls dann auf das Lastschriftverfahren bestehen, wenn nicht bar gezahlt wird“, lautet Schönes Empfehlung.

WWW
Werte
Gesetz
Hörungs
für Ka
schaft
Portal
Top-Themen des Monats

© 2008 PMG Presse-Monitor GmbH

44 ProfFirma

SEPTEMBER 2008

Der Text im Format

Ein Kontoeinzug im Lastschriftverfahren erfüllt grundsätzlich die Bedingungen eines Bargeschäfts. Das schützt Lieferanten von zahlungsunfähigen Unternehmen vor den Rückforderungen durch den Insolvenzverwalter.

BGH: vom 29. Mai 2008

AZ: IX ZR 42/07

Der Bundesgerichtshof nimmt Lieferanten beim so genannten Lastschriftverfahren vor übereifrigen Insolvenzverwaltern in Schutz. Das zeigt ein aktuelles BGH-Urteil zu Gunsten eines Unternehmens, das einem zahlungsunfähigen Geschäftspartner Waren geliefert und die Rechnungsbeträge zeitnah im Lastschriftverfahren bei dessen Bank eingezogen hatte. Diesen Zahlungsverkehr hatte der Insolvenzverwalter später angefochten und auf Rückzahlung geklagt. Zu Unrecht, entschied der BGH.

Eine Anfechtung droht im Insolvenzfall vor allem solchen Zahlungen, die das insolvente Unternehmen in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistet hat. Allerdings gibt es dabei eine wichtige Ausnahme: Bargeschäfte sind vor der Insolvenzanfechtung in aller Regel sicher. Strittig war bisher, ob auch eine Kontobelastung im Zuge des Lastschriftverfahrens als Bargeschäft gilt. Diese Frage hat der BGH nun eindeutig zu Gunsten des betroffenen Lieferanten beantwortet.

Ein Bargeschäft ist laut Insolvenzordnung eine Leistung des Schuldners, für die er unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung erhalten hat. Dabei müssen Leistung und Gegenleistung nicht Zug um Zug erbracht werden. Laut BGH genügt der Austausch "in einem engen zeitlichen Zusammenhang." Wie groß die Zeitspanne sein darf, hängt von der Art der Leistung und den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs ab. Bei Kaufverträgen halten die Karlsruher Richter eine Zeitspanne von rund einer Woche zwischen Lieferung und Zahlung noch für akzeptabel.

Diesen Anforderungen an Bargeschäfte wurde der Zahlungsverkehr im Urteilsfall gerecht. Denn der Gläubiger kann beim Lastschriftverfahren sofort über den eingezogenen Betrag verfügen. Keine Rolle spielt dagegen, dass die Erfüllung der Forderung des Gläubigers rechtlich erst mit der Genehmigung durch den Schuldner eintritt, was regelmäßig länger dauert. Für einen Widerspruch gegen eine unberechtigte Kontobelastung lassen die Banken ihren Kunden sechs Wochen Zeit. Gemessen wird ab Zugang des jeweiligen Rechnungsabschlusses.

Friedrich Tobias Schöne ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Hogan & Hartson Raue in Berlin

... als Pressemitteilung

HOGAN & HARTSON RAUE

KONTAKT

Rüdiger v. Schönfels
KOMMposition
+49.30.303.692.88
rs@kommposition.de

PRESSE-INFO

Barzahlung schützt Lieferanten vor Rückforderungen durch Insolvenzverwalter

(Berlin, 9. Juli 2008)

Der Bundesgerichtshof (BGH) nimmt die Lieferanten von wirtschaftlich angeschlagenen Unternehmen mit einem neuen Urteil stärker in Schutz vor übereifrigen Insolvenzverwaltern. Im Urteilsfall gab der BGH einem Lieferanten recht, der einem zahlungsunfähigen Geschäftspartner Waren geliefert und die Rechnungsbeträge zeitnah per Lastschriftverfahren eingezogen hatte. Diesen Zahlungsverkehr hatte der Insolvenzverwalter des Kunden später angefochten und auf Rückzahlung geklagt. Zu Unrecht, entschied der BGH (AZ: IX ZR 42/07). "Damit haben die Karlsruher Richter das Lastschriftverfahren aus der Schusslinie der Insolvenzanfechtung herausgenommen", erklärt Rechtsanwalt Friedrich Tobias Schöne von der Kanzlei Hogan & Hartson Raue in Berlin die Bedeutung der höchstrichterlichen Entscheidung.

Baltimore

Berlin

Boulder

Brüssel

Caracas

Colorado Springs

Denver

Genf

Hong Kong

Houston

London

Los Angeles

Miami

Moskau

München

New York

Northern Virginia

Paris

Peking

Philadelphia

Shanghai

Tokio

Warschau

Washington, DC

Eine Anfechtung droht im Insolvenzfall vor allem solchen Zahlungen, die das insolvente Unternehmen in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistet hat. Allerdings gibt es dabei eine wichtige Ausnahme: "Bargeschäfte sind vor der Insolvenzanfechtung in aller Regel sicher", erklärt Rechtsanwalt Schöne. Strittig war bisher nur, ob auch eine Kontobelastung im Zuge des Lastschriftverfahrens als Bargeschäft gilt. Diese Frage hat der BGH nun eindeutig zu Gunsten des betroffenen Lieferanten beantwortet.

Zahlungen im Lastschriftverfahren gelten als Bargeschäfte

Ein Bargeschäft ist laut Insolvenzordnung eine Leistung des Schuldners, für die er unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung erhalten hat. Dabei müssen Leistung und Gegenleistung laut Rechtsexperte Schöne "nicht Zug um Zug erbracht werden". Es reiche vielmehr aus, "wenn der Austausch in einem engen zeitlichen Zusammenhang stattfindet." Wie groß die Zeitspanne sein darf, hängt von der Art der Leistung und den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs ab. Bei Kaufverträgen hält der BGH eine Zeitspanne von rund einer Woche zwischen Lieferung und Zahlung noch für akzeptabel.

Diesen Anforderungen an Bargeschäfte wurde der Zahlungsverkehr im Urteilsfall gerecht. Denn der Gläubiger kann beim Lastschriftverfahren sofort über den eingezogenen Betrag verfügen. Keine Rolle spielt dagegen, dass die Erfüllung der Forderung des Gläubigers rechtlich erst mit der Genehmigung durch den Schuldner eintritt, was regelmäßig länger dauert. Für einen Widerspruch gegen eine unberechtigte Kontobelastung lassen die Banken ihren Kunden sechs Wochen Zeit. Gemessen wird ab Zugang des jeweiligen Rechnungsabschlusses.

Rechtstipp der Kanzlei Hogan & Hartson Raue: "Wer wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen beliefert, sollte bei der Bezahlung jedenfalls auf das Lastschriftverfahren bestehen, wenn nicht bar gezahlt wird", empfiehlt Schöne.

HOGAN & HARTSON RAUE

ÜBER HOGAN & HARTSON RAUE

Hogan & Hartson ist eine internationale Anwaltskanzlei mit Hauptsitz in Washington, D.C.. Die Kanzlei wurde 1904 in Washington gegründet und ist weltweit mit mehr als 1.000 Anwälten in 22 Büros tätig. In Europa hat Hogan & Hartson Büros in Berlin, Brüssel, Genf, London, Moskau, München, Paris und Warschau.

Die deutschen Büros firmieren unter dem erweiterten Kanzleinamen Hogan & Hartson Raue LLP. Hogan & Hartson Raue ist seit 2001 in Berlin vertreten. Das Büro zählt zu den führenden der Hauptstadt. 2004 eröffnete die Kanzlei ein Büro in München. Weitere Informationen über Hogan & Hartson Raue und die genannten Personen finden Sie unter www.hhlaw.com.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Friedrich Tobias Schöne
Rechtsanwalt und Partner
Tel: 030 - 726 115 317
mail: ftschoene@hhlaw.com

Rüdiger v. Schönfels
Pressearbeit
Tel: 030 - 303 692 88
mobil: 0160 966 51 406
mail: rs@kommposition.de